

Dienstag, 19. Juni 1866 – Der Feldpoststempel im Einsatz bei der großherzoglich-hessischen Division

Die großherzoglich-hessische Feldpostexpedition wurde am 17. Juni 1866 zusammen mit dem Kommando des VIII. Bundesarmee-Corps in Dienst gestellt. Zum Feldpostexpeditor wurde der in Mainz tätige Postpraktikant Guido Sautter im Range eines Leutnants ernannt. Die großherzoglich-hessische Feldpostexpedition verkehrte mobil auf der Main-Weser-Bahn zwischen Gießen – Frankfurt – Darmstadt

Quittung des Empfängers.

Den umstehenden Betrag mit 2 Gl. — Kr.
Ehrl. Sgr.

in Worten Gulden zwei.
in Worten Thaler _____
von d. _____ Post
bescheinigt durch Unterschrift _____

richtig empfangen zu haben,
im _____ 1866

Gr.H. Feldpost-Exp.

Sur gefälligen Beachtung
für den Gebrauch der Post-Anweisungen.

Diese Formulare werden durch die Post-Anstalten, die Briefträger und Landbriefträger **unentgeltlich** verabfolgt, einzeln und in größerer Zahl.
Durch Post-Anweisungen können Zahlungen bis 50 Thlr. oder 87 1/2 fl. nach anderen Orten des **Kürfürstlich Thurn und Taxis'schen Postbezirks** (ausgeschlossen Bayerns) vermittelt werden.
Die Gebühr beträgt für Zahlungen bis 43 1/2 fl. **3 Kr.**, über 43 1/2 fl. bis 87 1/2 fl. **6 Kr.** ohne Unterschied der Entfernung; diese Gebühr ist zu frankiren durch Aufkleben von Marken.
Die Anfüllung der umstehenden Adressseite oberhalb der

harten Linie gehört — mit Ausnahme des Post-Annahme-Stempels — dem Absender an.
Am Bestimmungsorte erhebt der Adressat den Betrag auf Grund der obigen vollzogenen Quittung.
In so ferne die Abholung auf dem Postbureau erfolgt, so hat dieselbe innerhalb dreier Tage nach Beendigung der Anweisung stattzufinden. Geht dies nicht, so wird die Bezahlung in der Wohnung des Adressaten versucht.
Die Post ertheilt über die Post-Anweisung einen **Quittungschein** und haftet für die Beträge in dem Umfang wie für Wechseln; die Haftpflicht erlischt nach drei Monaten vom Tage der Einlieferung.

Post-Annahme-Stempel.

Kürfürstlich Thurn und Taxis'scher Postbezirk.
Post-Anweisung

auf die Summe von 2 Gl. — Kr.
Gulden geschrieben zwei Gulden 2 Gl.

An Friedrich Hille sr. aus Dorfitter
bei dem wir die Einzahlung
Langen

Bestimmungsort: Frankfurt

Die Befüllung dieser Anweisung soll im Einklang mit dem
Karte n. 10. 1866
Anweisung
Die Befüllung dieser Anweisung soll im Einklang mit dem
Karte n. 10. 1866
Anweisung

Post-Vermerk. Unter-Abtheilung
I. des Einzahlungs-Manuals. N. 222 vergütet durch: Guido Sautter
Aufgehebt: Wißl am 19. Juni 1866

Postanweisung, aufgegeben am 19. Juni in Vöhl von Friedrich Hille sr. aus Dorfitter an seinen Sohn, dem Scharfschützen Friedrich Hille jr. über den Betrag von 2 Gulden. Adressiert war sie nach Eberstadt an die 4. Compagnie, dort wurde der Empfänger nicht aufgefunden, daher erfolgte der Rücktransport über Frankfurt an die neuen Aufenthaltsanschrift in Langen, dort erfolgte die Auszahlung an den Adressaten. (Links: Kopie der Vorderseite).